

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1782

16.9.1782 (No. 38)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986693](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986693)

Nro. 38.

Oldenburgische
wöchentliche
Anzeigen.



Montag, den 16 Sept. 1782.

Verordnung wegen Erklärung und Erneuerung des Stadt-
und Butjadinger Landrechts.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg &c. &c. Folgen hiedurch zu wissen: Nachdem Uns in Mehrereu vorgestellet worden, welchergestalt seit geraumer Zeit über verschiedene Artikel des untern 14ten Jul. 1664 dem Stadt- und Butjadinger Lande verliehenen Landrechts, besonders über die im 16ten, 17ten und folgenden Artikeln vorkommende Benennung der Stamm- und Erb-Güter, Ungewisheit, und daher vielfältige Streitigkeiten und kostbare Prozesse entstanden, andere Artikel des Landrechts aber zum merklichen Nachtheil der Eingefessenen nicht mehr beobachtet worden, und dann die Nothdurft erfordert, sowohl obgedachte zweifelhafte Stellen durch eine authentische Erklärung zur Gewisheit zu bringen, als auch die außer Übung gekomnenen Vorschriften zu erneuern, auch zum Besten des Landes näher zu bestimmen und zu erweitern; Als haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, nach Erforderniß gegenwärtiger Zeit und Umstände nachstehende Landesherrliche resp. Erklärung und Verordnung zu erlassen. 1. Wenn unbewegliche Güter im Stadt- und Butjadinger Lande von ihrem Erwerber, der sie nicht ab intestato geerbet hat, auf dessen geschnmäßige Erben, es sey in niedersteigender, aufsteigender oder Seiten-Linie, intestato vererbet sind, so sind sie Stamm- und Erb-Güter, an welche alle Blutsverwandte des Erwerbers, bis zum vierten Grade canonischer Rechnung, ein Erbrecht haben. Ueber solche Güter kann der jedesmalige Besitzer nicht anders, als nach Vorschrift des Landrechts, schalten und walten, und nach seinem Tode müssen sie allemal an seinen nächsten Blutsverwandten, der zugleich mit dem Erwerber bis zu gedachtem Grade verwandt ist, nach der Successions-Ordnung zurückfallen. Sind aber so nahe Anverwandte des ersten Erwerbers nicht mehr vorhanden, so wird der letzte Erblasser als der neue Erwerber angesehen. Wie nun durch diese völlig bestimmte Erklärung des 16ten, 17ten und anderer Artikel des Landrechts, wo von Stamm- oder Erb-Gütern, als welche einerlei, und blos unbewegliche Güter sind, gehandelt wird, für die Zukunft allen Zweifeln und Mißverständungen abgeholfen seyn wird, also wollen Wir auch, daß die noch gegenwärtig in Rechtsstreit befangenen und durch rechtskräftigen Nichterspruch nicht geendigten Sachen nach eben diesen Grundsätzen entschieden und abgethan werden sollen. 2. Da der heilsamen Vorschrift im 4ten und 5ten Artikel des Stadt- und Butjadinger Landrechts, nach welcher bey töd-

lichem Abgange eines Ehegatten der Ueberlebende ein vollständiges Inventarium von den nachgelassenen Gütern des Verstorbenen gehörigen Ortes einzubringen hat, bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, so befehlen Wir hiedurch alles Ernstes, daß künftighin gedachten Artikeln, bey Vermeidung der verordneten Strafe, in allen Stücken nachgelebet werden solle. Zu solchem Ende wird zugleich Unsern Beamten im Stadt- und Butzadinger Lande hiemitteltst aufgegeben, sorgfältig darauf zu achten, daß, wenn bey dem Absterben eines Ehegatten der andere noch am Leben ist, selbiger innerhalb sechs Wochen das verordnungsmäßige Inventarium verfertige und an das Landgericht zu Dövelgubne einseude. Wenn aber bey solchem Sterbfalle der andere Ehegatte nicht mehr am Leben ist, so hat der Beamte selbst ohne Anstand mit der Inventur zu verfahren und das Inventarium bey dem Landgerichte einzureichen. Damit auch der Beamte sowohl als das Landgericht dieserhalb den das Befugige wahrnehmen können, so werden die gesammten Prediger im Stadt- und Butzadinger Lande hiedurch angewiesen, alle Sterbfälle der Eheleute, sowohl der zuletzt als zuerst versterbenden, innerhalb 8 Tagen dem Landgerichte und dem beykommenden Beamten bekannt zu machen. 3. Da ferner in Erbtheilungsfällen über die Bestimmung des ehelichen Zugewinnses, wegen Mangel der erforderlichen Beweise, öfters weisläufige und verwickelte Streitigkeiten entstehen, so finden Wir, nach Unserer Landesväterlichen Neigung, den landverderblichen Processen nach Möglichkeit Einhalt zu thun, für nothwendig, annoch gnädigst und ernstlich zu verordnen, daß alle Unterthanen des Stadt- und Butzadinger Landes, welche sich verheirathen, von ihrem beyderseitigen Vermögen, das sie sich einander zubringen, sowohl von Stamm- und andern unbeweglichen Gütern, als auch ausstehenden Forderungen und Schulden, imgleichen Mobilien und Moventien, ein richtiges, mit beider Eheleute, und insonderheit der etwan noch lebenden Aeltern, Namens Unterschrift versehenes, Verzeichniß, worin zugleich die eigentliche Beschaffenheit des Vermögens anzumerken und dasselbe nach seinem dermaligen Werthe zu taxiren ist, bey dem Dövelgubnischen Landgerichte, allwo selbiges bis zum nöthigen Gebrauche des einen oder andern Theils verschlossen aufbewahret bleibet, innerhalb sechs Wochen nach der Hochzeit einliefern sollen. Und damit dieser Verfügung desto gewisser nachgekommen werde, sind die Prediger im Lande schuldig, von jeder vollzogenen Ehe die Beamten sogleich zu benachrichtigen, welche dann, wie ihnen hiemit zur Pflicht gemacht wird, darauf achten und die Eheleute anhalten müssen, daß innerhalb der bestimmten Frist das Verzeichniß der zusammengebrachten Mittel verfertiget, in ihrer Gegenwart unterschrieben und nebst ihrer eigenen Unterschrift an das Landgericht eingesandt werde. Diejenigen aber, die sich jetzt schon in der Ehe befinden, haben binnen einem halben Jahre ein gleiches Verzeichniß von dem was sie sich zugebracht, jedoch nur auf ungestempeltem Papier, dem Landgerichte zur Verwahrung zu überreichen und die Beamten dabey gleichfalls ihre Pflicht nach obigem wahrzunehmen. Endlich sollen auch alle Eheleute, wenn ihnen während der Ehe noch weiter an Brauttschatz etwas bezahlet wird, oder durch Erbschaft und sonstigen etwas anheim fällt, solches als einen Nachtrag zu dem ersten Verzeichnisse, dem Landgerichte, entweder persönlich zu Protocoll, oder in einem von beiden Eheleuten und ihren beiderseitigen Aeltern unterschriebenen Verzeichnisse, zu gleichmäßiger Aufbewahrung, anzeigen, und setzen Wir zugleich feste, daß bey etwanigen über den ehelichen Zugewinnst entstehenden Rechtsstreitigkeiten kein anderer, als der im vorstehenden vorgeschriebene, Beweis der geschehenen Zubringung zugelassen werden solle. Wornach Jedermann, den es angehet, sich schuldigst und gehorsamst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichem Inseigel. Gegeben in Unserer Residenz auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21sten Aug. 1782.

(L. S.) Friedrich August.

S. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Weyl. Chirurgi Edelers Wittve und deren gerichtlich bestellter Beystand sind gewillet, der erstern zu Delmenhorst in der Mohrstrasse belegenes, von dem Rademacher Dönert zeitler heuerlich bewohntes Hans nebst Garten am 11ten Oct. a. c. in des Gastgebers Ködner Hause verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 10ten Oct. a. c., beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 2) Es sollen diejenigen, welche an der, von weyl. Tefe Hedden unterm 12 Sept. 1774. auf Johanna Hülsede, Ködher zum Schwen, wegen 700 Rthlr. bewürkten Ingrossation, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, sich damit den 14 Oct. a. c. beyhm Herzogl. Schweyer Amtsgerichte angeben.
- 3) Es sollen alle und jede, welche an dem abseiten weyl. Harm Wulf zu Boving unterm 28 Jan. 1746. auf Peter Jacobs Ehefrau, ad Summam von 150 Rthlr. bewürktes Ingrossatum einen Anspruch zu machen vermeinen, sich damit auf den 15 Oct. a. c. beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte sub pöna perpetui silentii und daß wiedrigenfalls gedachtes Ingrossatum sofort werde getilget werden, melden.

Develgdanne, den 7ten Sept. 1782.

Herzogl. Landgericht hieselbst.

Alers.

- 4) Wenn der Transport einer neuen Mühlenwelle vom Hasbrock oder Stühe auf der Delmenhorstischen Geest nach der Schweyermühle öffentlich mindestfordernd ausgedungen werden soll, und dazu Terminus auf den 20sten dieses Nachmittags 3 Uhr in Claus Roggen Wirthshause hieselbst angesetzt worden: So können sich die Liebhaber am obbestimmten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen bieten und accordiren.

Schweyerfeld, den 14ten Sept. 1782.

Strackerjan.

- 5) Es soll die Lieferung der zu einer Reparation der Süder Ellenferdammer Sielkaje erforderlichen Materialien an Eichenholz und Eisengeräthe den 25sten dieses Monats, als Mittwoch nach dem 17ten Sonntage post Trinit. Nachmittags 3 Uhr in Meine Mein Ahlers Hause zu Bockhorn öffentlich mindestfordernd salva Approbatione verdingungen werden. Der Bestick davon kann auch schon vorher hier beyhm Amte eingesehen werden.

Bockhorn aus dem Amte, den 13 Sept. 1782.

A. P. Saurmann.

- 6) Wenn die Kloster-Blankenburgische Windmühle von Maytag 1783. an auf einige Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll und dazu Terminus auf den 27sten dieses Monats als am Freytage nach dem 17ten Sonntage post Trinitatis angesetzt worden: So können diejenigen, welche besagte Mühle zu pachten Lust haben, sich am bemeldten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Klosterstube hieselbst einfinden, die Conditionen vernehmen und nach Gefallen bieten und accordiren.

Oldenburg, den 4 Sept. 1782.

Höchstverordnete Obervorsteher des Klosters Blankenburg.

Wolters.

v. Berger.

Janson.

- 7) Sämmtliche Kirch- und Armenjuraten werden hiemit erinnert, ihre Rechnungen vor das 1783te Jahr spätestens um Michaelis in das Kirchen-Archiv abzuliefern, oder zu gewärtigen daß nach der Verordnung wider sie verfahren werde. 1782. Sept. 7.

Lenz.

Zweyte Bekanntmachung.

Oldenb. Lger. 1) Verkauf Kaufmanns Mublen Wittwen Eilert Helmerschen Stelle zu Littel d. 26 Sept. Ang. d. 24. 2) Verkauf der Frau Pastorin Strackerjan halben Bau d. 28 Sept. Ang. d. 24. Develg. Lger. 1) Wegen Schreibers Hollmann an Eilert Buller verkauften Ködterey Ang. d. 26 Sept. Delmenh. Lger. 1) Hinrich Hagesstedt et Cons. Landverkauf d. 28 Sept. Ang. d. 24. 2) Wegen Herrn Amtsvoigt Böttcher an Johann Hinrich Sandersfeld et Cons. verkauften Landes Ang. d. 23 Sept. 3) Wegen Johann Hinrich Wosteen an Wilke Reels verkauften Brinksherey Ang. d. 30 Sept.

II. Privatsachen.

- 1) Die im letzteren Stück dieser Anzeigen gedachte Spieluhr, wird nicht den 13ten sondern den 23 Sept. Nachmittags 3 Uhr in des Weinhändlers Krenen Hausl verspielet, und sind desfalls noch Loose bey dem Verfertiger derselben zu bekommen.
- 2) Es ist hier in der Stadt ein Hühnerhund von mittlerer Statur und etwas stark, weiß von Haaren, auf dem Rücken einen dunkelbraunen Flecken einer Haard groß, und über die Ruthe einen etwas kleineren, gesprenkelte Ohren, und einen weißen Worspiz habend, und um den Hals ein Band mit einem eisernen Ringe tragend, weggekommen. Wer solchen wieder liefern kann, und dem Gastwirth J. Loye in der Harenstrasse davon Nachricht giebt, erhält eine gute Belohnung.
- 3) Für Londoner Freyrde Rechnung wird in Arnold Delius Packhaus in Bremen veritables Englisch Bier, oder sogenanntes Buntton Ale, so wie es in London auf Boutellien gezogen ist, verkauft, das Dofin zu 3 zweydrittel in Ld'ors mit den Wortellen.
- 4) Claus Meyer als Vormund für weyl. Gerd Hülfsteden Tochter hat 200 Rthlr. zinsbar zu belegen.
- 5) Vor ungefähr 3 Wochen sind mir von meinem Lande entwichen 4 alte Schaafse nebst 5 Lämmern, welche im linken Ohr einen Schnitt haben. Wem selbige zugelaufen oder davon hinlängliche Anweisung thun kanu, beliebe es dem Johann Hauerken bey der Strüchhauser Kirche, oder mir selber zu melden, welchem desfalls ein halber Louisd'or versprochen wird. Frieschenmoor d. 28 Aug. 1782.
Gerhard Laurentz.
- 6) Johann Diederich Berdes Wittwe als Vormünderin ihrer Kinder ist gewillt, ihres weyl. Ehemannes nachgelassene Mobilien und Moventien, worunter 2 Kühe, als eine durchgeseuchte und eine ungesuchte, auch 3 Schaafse mit Lämmern, so wie auch einige Manneskleidungsstücke nebst sonstigem Hausgeräth am 16 Sept. a. c. in dem Sterbhaufe zu Einswarden öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.
- 7) Johann Gerhard Schlichting zum Esenshammer Groden läßt 2 Kühe, ein Hind, ein Kalb und 3 Schweine, auch allerhand Hans und Ackergeräth, insonderheit einen neuen beschlagenen Wagen, einen Pflug, eine Egde, 2 vollständige Betten, eine Schlaguhr, nicht weniger 30 Fuder Heu in seiner Behausung am 28 Sept. a. c. öffentlich durch den Herrn Berganter Eli verkaufen, auch eine Hoffstelle mit 50 Jück Land worunter 15 Jück Pflugland, am selbigen Tage aus der Hand verheuern.
- 8) Weyl. Johann Friederich Töpken minderjährigen Sohns Vormünder wollen ihrer Pupillen zu Oberbeckum belegene 2 Häuser mit ungefähr 82 Jück gutem Lande, worunter 15 Jück Pflugland, am 7ten Oct. Nachmittags 2 Uhr in Otto Ostendorfs Wittwen Wirthshause zu Haf'nwärff unter der Hand verheuern.
- 9) Von den Blexer Kirchencapitalien sind auf künftigen Martini 200 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen, und können solche gegen gehdrige Sicherheit bey dem Juraten Hinrich Wulf in Empfang genommen werden.
- 10) Weyl. Cornelius Deußen Wittve will die in usufructuarischen Besitz habende Hoffstelle mit 49 Jück Landes, worunter sechstehalb Jück Pflugland in Stollhamm belegen, am 27sten dieses Monats in Reinhard Detken Wirthshause zur Stollhammer Kirche auf 3 oder mehrere Jahre verheuern lassen.
- 11) Weyl. Herrn Ueltermanns Schröters Erben wollen ihre sämtliche Mobilien am 7ten künftigen Monats in ihrem Wohnhause öffentlich meistbietend verkaufen lassen.
- 12) Demnach der öffentliche Verkauf des im vorigen Jahre auf Wi' ser alten Dgg, gestrandeten Krumholzes, erkannt, und Terminus dazu auf den 30sten dieses angezeiget worden; so können die Liebhaber welche von obbenanntem Krumholze, bestehend in 4 Stück Kien von 15 bis 18 Fuß lang, 20 Zoll dick und 20 Zoll breit, 16 Bogen und Essen Stücken von 10 bis 26 Fuß lang, 15 bis 23 Zoll dick und breit, Gröninger Maasse, zu erhandeln willens sind, sich am obgedachten Tage des Morgens um 10 Uhr auf Hornersicht einfinden, und Hochfürstl. Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Wornach ic. Sign. Jever, den 6 Sept. 1782.

Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

